Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 31. Ausgegeben den 3. August 1904.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 21 enthält: (Nr. 10525.) Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg. Vom 30. Juni 1904.

(Nr. 10526.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Daun. Vom 12. Juli 1904.

Nr. 22 enthält: (Nr. 10527.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Cottbus. Vom 10. Juli 1904.

Nr. 23 enthält: (Nr. 10528.) Wildschongesetz Vom 14. Juli 1904.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 28 enthält: (Nr. 3055.) Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 28. Juni 1904.

(Nr. 3056.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder. Vom 28. Juni 1904.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien.

Auf Ihren Bericht vom 18. Juni 1904 will Ich die wieder beifolgenden Beschlüsse Nummer I bis IV des 19. Generallandtags der Schlesischen Landschaft hiermit Landesherrlich genehmigen.

Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 30. Juni 1904.

gez. Wilhelm R.

ggez. Schönstedt. von Podbielski.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Beschlüsse des Neunzehnten Generallandtages der Schlesischen Landschaft.

I. Mitwirkung der Landschaft zur Deckung des Hochwasserschadens vom Juli 1903.

1. „Den Eigentümern solcher inkorporierten Güter und nicht inkorporierten Grundstücke, welche durch die Ueberschwemmungen im Juli 1903 in einem Maße beschädigt worden sind, daß nach Nr. 18 der Generallandtagsbeschlüsse von 1901 oder § 17 der Beleihungsordnung und Nr. 29 der Generallandtagsbeschlüsse von 1901 der Antrag auf Zinsenstundung begründet ist, können, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf ihren bis Weihnachten 1904 bei den Fürstentumslandschaften zu stellenden Antrag die bis Johanni 1903 für ihre Güter und Grundstücke in dem Amortisations- oder Tilgungsfonds aufgesammelten Anteile herausgegeben werden, auch wenn diese den 10. Teil des haftenden Darlehns nicht erreichen. Der Bestand ist in erster Linie von der Landschaft zur Deckung der rückständigen und der bis einschließlich Johanni 1904 fällig werdenden Pfandbriefzinsen zu verwenden; nur ein etwa verbleibender Ueberschuß wird zur eigenen Verwendung herausgegeben. Ueber Genehmigung oder Ablehnung der Anträge entscheidet das Kollegium der zuständigen Fürstentumslandschaft."

Die Verwertung der Bestandspfandbriefe und die Ausführung der dazu dienenden Geldgeschäfte werden durch die Generallandschaftsdirektion nach ihrem freien Ermessen und auf gemeinschaftliche Gefahr und Kosten der Beteiligten bewirkt.

2. Soweit die einzelnen Fondsanteile zur Deckung zweier Zinstermine nicht hinreichen, kann

unter den obigen Voraussetzungen eine Stundung der jetzt rückständigen und der an Weihnachten 1903 und Johanni 1904 fällig werdenden Pfandbriefzinsen bis zum Betrage zweier Halbjahrsraten bewilligt werden.

Zur Aufbringung der hierbei erforderlichen Barvorschüsse ist die Generallandschaftsdirektion befugt, gegen Erstattung der entsprechenden Zinsen vorübergehend die Bareingänge des Amortisationsfonds und die Zinsüberschüsse der Ablösungsfonds der altlandschaftlichen Pfandbriefe und der Pfandbriefe Lit. A zu benutzen.

Zur allmählichen Rückzahlung des landschaftlichen Vorschusses werden die von den gestundeten Terminen ab laufenden regelmäßigen Amortisations- und Tilgungsfondsbeiträge der beteiligten Güter und nicht inkorporierten Grundstücke verwendet und fließen hiernach während der Dauer der Abzahlungsperiode nicht in diese Fonds.

Die Abzahlung erfolgt in der Weise, daß jede nach den gestundeten Terminen fällig werdende Zahlung an Zinsen und Amortisationsbeitrag zunächst auf die jeweilig vorhandenen Zinsenrückstände ihrem Alter nach angerechnet wird.

Rückstandszinsen werden von den Schuldnern nicht gezahlt.

Die Hälfte der regulativmäßigen Rückstandszinsen oder der zur Beschaffung des Vorschusses etwa aufzuwendenden höheren Zinsen wird den beteiligten Fürstentumslandschaften aus den Zinsüberschüssen der vorerwähnten Ablösungsfonds erstattet.

Die Ablösung der Pfandbriefschuld ist nur gegen vorherige bare Zahlung des Rückstandes zulässig.

Im Falle eines freiwilligen Verkaufs ist der Rückstand sofort zu zahlen, wenn der Käufer nicht auch in die weitere Verwendung der Amortisationsfondsbeiträge zur Abzahlung des Vorschusses willigt.

II. Außerhebungssetzung des Sicherheitsfondsbeitrages bei Darlehen Lit. C.

Zu §§ 9, 12 Lit. b, 28 Lit. a Reg. vom 22. November 1858, §§ II, V und VII des Nachtrags vom 6. Oktober 1868, Nr. 16 Lit. a Abs. 2, Lit. b Abs. 2 Gen. Landt. Beschl. v. 1888.

1. Der Beitrag von $1/4$ Prozent jährlich, welchen der Schuldner eines in Pfandbriefen Lit. C gewährten Darlehens während der ersten 16 Jahre des Schuldverhältnisses zu dem Sicherheitsfonds dieser Pfandbriefe zu entrichten hat, wird vorläufig nicht weiter erhoben. Seine Wiedererhebung ist jedoch auf einen dahin gehenden Beschluß des Engeren Ausschusses jederzeit zulässig. Er bleibt deshalb im Grundbuche eingetragen und wird bei neu zu gewährenden Darlehen auch ferner verbrieft und eingetragen.

Die Wiedererhebung findet innerhalb der Grenzen der Gesamtbeitragspflicht und in der bisherigen Zahlungsweise ohne weiteres statt, wenn und soweit bei der Zwangsversteigerung oder dem Wiederverkaufe eines in der Zwangsversteigerung erworbenen mit einem Darlehen Lit. C beliehenen Gutes ein dem Sicherheitsfonds zur Last fallender Verlust der Landschaft entsteht, und zwar jedesmal bis zur völligen Deckung dieses Verlustes, sofern die Generallandschaftsdirektion es nicht vorzieht, einen solchen Verlust aus den zur Verfügung für landschaftliche Zwecke stehenden Zinsersparnissen der Ablösungsfonds der altlandschaftlichen Pfandbriefe und der Pfandbriefe Lit. A zu decken.

Der Dahrlehnsschuldner ist der Verpflichtung zur nachträglichen terminlichen Entrichtung der vorläufig außer Hebung gesetzten Beiträge auch außerhalb der ersten 16 Jahre des Schuldverhältnisses bis zur Gesamthöhe der während dieses Zeitraumes nicht eingezogenen Beiträge unterworfen.

Der Sicherheitsfonds verbleibt im Genusse seiner eigenen Zinsen und der ihm ferner durch § 28 Lit. b bis d des Regulativs vom 22. November 1858, §§ II und VII des Nachtrages vom 6. Oktober 1868 überwiesenen Einnahmen.

2. Derjenige Beitrag von $1/4$ Prozent jährlich, welchen der Schuldner eines in Pfandbriefen Lit. C gewährten Darlehens nach Ablauf seiner Beitragspflicht zum Sicherheitsfonds neben dem ordentlichen Amortisationsbeitrag von $1/2$ Prozent jährlich ferner zum Amortisationsfonds zu entrichten hat, fällt weg.

III. Herabsetzung der Gebühren für Pfandbriefausfertigung.

Zu Nr. 9 § 13 der Generallandtagsbeschlüsse von 1888.

Bei der Ausfertigung und Umfertigung von Pfandbriefen werden für das Material zu den Pfandbriefen und Zinsscheinen, für die Verhandlungen und das Schreibwerk 0,60 Mk. für jedes Pfandbriefstück erhoben Die Wiedererhebung des bisherigen Satzes von 1,00 Mark bleibt vorbehalten.

IV. Pensionsverhältnisse der Beamten der Schlesischen Landschaftlichen Bank.

Zu Vb der Generallandtagsbeschl. von 1846, Nr. III der Generallandtagsbeschl. von 1868, Nr. I, 9 der Generallandtagsbeschlüsse von 1883, zur Fürsorgeordnung vom 26. August 1889, Nachtrag dazu vom 26. September 1899.

Zu Gunsten der nicht lebenslänglich, sondern auf Kündigung angestellten Beamten der Schlesischen landschaftlichen Bank und ihrer Hinterbliebenen kommen bei einem Ausscheiden aus dem Amte infolge Dienstunfähigkeit oder Todes, sofern zur Zeit des Eintritts der Dienstunfähigkeit oder des Todes das Dienstverhältnis nicht aufgekündigt war, die für die Pensionierung und Hinterbliebenenversorgung der lebenslänglich angestellten landschaftlichen Beamten geltenden Grundsätze zur Anwendung.

Die daraus entstehenden Ausgaben gehen zu Lasten der landschaftlichen Bank.

Die pensionsfähige Dienstzeit beginnt mit der Anstellung als landschaftlicher Bankdiätar. Die

Generallandschaftsdirektion ist befugt, beim Uebertritt in den Dienst der Bank und bei schon angestellten Beamten, die sich früher in anderen Diensten befunden haben, letzteren Falles beim Ausscheiden aus dem Dienste der landschaftlichen Bank, einen früheren Beginn der pensionsfähigen Dienstzeit festzusetzen.

Die gesetzliche und vertragsmäßige Kündigungsbefugnis des Bankdirektoriums und der Generallandschaftsdirektion bleiben unberührt.

Breslau, den 23. Juli 1904.

Schles. Generallandschafts-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) **Allerhöchster Erlaß** vom 30. Juni l. J., betreffend die Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni d. J. (G. S. S. 113) in das Eigentum des Staates übergehenden Privatbahnlinien sowie Bau und Betrieb der in demselben Gesetze vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. Js. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni d. Js., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen, daß I. Verwaltung und Betrieb: 1. der Breslau-Warschauer Eisenbahn, 2. der Privatanschlußbahnen Senftenberg-Meuroweiche und Meuroweiche-Zschipkau, 3. der schmalspurigen Anschlußstrecken a) Lassowitzweiche-Bibiella/Kowolliken, b) Kesselgrube-Danieletz-Rudy-Piekar, c) Poremba-Redenhütte vom Tage ihres Uebergangs auf den Staat zu 1. der Eisenbahndirektion zu Breslau, zu 2. der Eisenbahndirektion zu Halle a. S., zu 3. der Eisenbahndirektion zu Kattowitz, II. bei demnächstiger Ausführung der im § 10 unter I a und b vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im § 10 unter III 2 und 3 vorgesehenen Herstellung einer zweiten Haupteisenbahn von Lehrte nach Wunstorf sowie einer neuen Verbindung zwischen Aachen und Hergenrath die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes: A. der Bahnen: 1. von Sosnitza über Preiswitz nach Egerfeld und von Bauerwitz nach der Reichsgrenze in der Richtung nach Troppau der Eisenbahndirektion zu Kattowitz, 2. von Gumbinnen nach Szittkehmen und von Kruglauken nach Marggrabowa der Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Pr., 3. von Vandsburg nach Terespol mit Abzweigung nach Prust (Kreis Tuchel) nach Krone a. Br. der Eisenbahndirektion zu Danzig, 4. von Guhrau nach Glogau, von Bentschen nach Birnbaum und von Topper nach Meseritz der Eisenbahndirektion zu Posen, 5. von Hirschberg i. Schl. nach Lähn der Eisenbahndirektion zu Breslau, 6. von Regenwalde nach Wietstock der Eisenbahndirektion zu Stettin, 7. von Senftenberg nach Zschipkau und von Finsterwalde nach Luckau der Eisenbahndirektion zu Halle a. S., 8. von Kiel nach Holtenau und von Rendsburg nach Husum der Eisenbahndirektion zu Altona, 9. von Göttingen nach Bodenfelde und von (Erndtebrück) Raumland-Berleburg nach Allendorf bei Battenberg der Eisenbahndirektion zu Cassel, 10. von Paderborn-Nord nach Lippspringe der Eisenbahndirektion zu Münster i. W., 11. von (Brügge) Oberbrügge nach Wipperfürth und Radevormwald und von Overath nach Kalk der Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 12. von (Wengerohr) Wittlich nach Daun und von Fürstenhausen nach Gr.-Rosseln der Eisenbahndirektion zu St. Johann-Saarbrücken, 13. von Malmedy nach der Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot der Eisenbahndirektion zu Cöln, B. der zweiten Haupteisenbahn von Lehrte nach Wunstorf der Eisenbahndirektion zu Hannover, C. der neuen Verbindung zwischen Aachen und Hergenrath der Eisenbahndirektion zu Cöln übertragen werden. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für die unter A 1 bis 13, B und C bezeichneten neuen Eisenbahnen ꝛc. — bezüglich der unter A 12 aufgeführten Linie von Fürstenhausen nach Gr.-Rosseln, soweit sie im preußischen Staatsgebiete belegen ist —, 2. für den im § 10 unter III 1 a des obenerwähnten Gesetzes vorgesehenen Ausbau der Nebenbahn von Crossen nach Eisenberg bezüglich des auf preußischem Staatsgebiete belegenen Teils, 3. für die zum oberschlesischen Schmalspurbahnunternehmen (§ 10 unter IV des vorgenannten Gesetzes) gehörigen schmalspurigen Anschlußstrecken a) Lassowitzweiche-Bibiella/Kowolliken, b) Kesselgrube-Danieletz-Rudy-Piekar, c) Poremba-Redenhütte.

Dieser Erlaß ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen. Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 30. Juni 1904.

Wilhelm. R.
v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(2) Die starke Zunahme des Kraftwagenverkehrs und die durch die Rechtsprechung des Kammergerichts anerkannte Unanwendbarkeit des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 auf diesen Verkehr hat mich veranlaßt, in Gemeinschaft mit den Herren Ministern des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an Allerhöchster Stelle eine entsprechende Ergänzung jenes Tarifs zu beantragen. Diese Ergänzung ist durch den abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Erlaß, welcher durch die Gesetzsammlung veröffentlicht werden wird, nunmehr erfolgt.

Die Allerhöchste Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld wird von uns fortan nur noch nach dem so ergänzten Tarif beantragt werden.

Für die schon jetzt unter dem Tarif vom 29. Februar 1840 stehenden Chausseen tritt der

Tarifnachtrag nicht ohne weiteres, sondern nur auf Antrag der erhebungsberechtigten Personen und Korporationen in Kraft; für die Beschlüsse der letzteren sind die Korporationsstatuten und Gemeindeverfassungsgesetze maßgebend. Eine besondere Allerhöchste Genehmigung solcher Anträge und Beschlüsse ist nicht erforderlich.

Die Bestrafung der Hinterziehungen von Chausseegeldern im Kraftwagenverkehr ist gemäß § 15 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 Ges.-S. S. 123 erst vom 8. Tage nach der entsprechenden Amtsblattbekanntmachung an zulässig.

Berlin, den 30 Juni 1904.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. gez. v. Budde.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Frankfurt a. O., den 25. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

Auf den Bericht vom 22. April d. Js. will Ich genehmigen, daß der Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 bezüglich der Kraftfahrzeuge durch folgende Bestimmungen ergänzt wird:

An Chausseegeld wird entrichtet von Kraftwagen I. zum Fortschaffen von Personen a. mit Gummiradreifen und 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen 20 Pf., 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 10 Pf., b. ohne Gummiradreifen und 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen 30 Pf., 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 15 Pf. Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer, angesehen. II. Zum Fortschaffen von Lasten a. mit Gummiradreifen und 1. beladen 20 Pf., 2. leer 10 Pf., b. ohne Gummiradreifen und 1. beladen 30 Pf., 2. leer 15 Pf. Von unbeladenen Kraftwagen, welche landwirtschaftliche Betriebszwecken dienen, wird, wenn sie mit Gummiradreifen versehen sind, 5 Pf., sonst 8 Pf. entrichtet. Als beladen sind die unter II erwähnten Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Krafterzeugung erforderlichen Stoffe und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden. Chausseegeld wird nicht erhoben von Kraftwagen, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Im Uebrigen finden die Befreiungen und die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840, mit den durch spätere Gesetze und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraftwagen entsprechende Anwendung. Neues Palais, den 6. Juni 1904.

gez. Wilhelm R.,

gegengez. Frhr. von Hammerstein. von Podbielski. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(3) Dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 13. Juli 1904 — IIb 2867 — auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1904 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Es wird bemerkt, daß nach dem vorgelegten Verlosungsplan 215 000 Lose à 1 Mk. ausgegeben werden und 4565 Gewinne im Gesamtwerte von 100 000 Mk. zur Ausspielung gelangen sollen.

Frankfurt a. O., den 25. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Bartels.

(4) Der zweite Sekretär bei der Brasilianischen Gesandtschaft in Berlin, Gustavo de Vianna Kelsch, ist beauftragt worden, während der bevorstehenden Abwesenheit des Brasilianischen Konsuls Fritz die interimistische Verwaltung des Brasilianischen Konsulats in Berlin zu führen.

Frankfurt a. O., den 25. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

(5) Nachdem die Schmiede- und Stellmacher-Innung (Freie Innung) zu Werben ihre Umwandlung in eine Zwangsinnung beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Königliche Landrat zu Cottbus von mir zum Kommissar behufs Ermittelung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 28. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

(6) Nachdem beteiligte Gewerbetreibende die Errichtung einer Zwangsinnung für das Töpfergewerbe mit dem Sitze in Lübben, deren Bezirk die Kreise Lübben und Calau umfassen soll, beantragt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Königliche Landrat zu Lübben von mir zum Kommissar behufs Ermittelung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 27. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Bartels.

(7) Den Wald- und Feldwärter Dahms zu Soldin habe ich widerruflich zum Fischereiaufseher ernannt und ihm die Fischereiaufsicht über die Mietzel bis zur Kreisgrenze und die städtischen Gewässer mit ihren Verbindungsgräben der Stadt Soldin vom 1. d. Mts. ab übertragen.

Frankfurt a. O., den 25. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

(8) Durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O. vom 22. Juni 1904 ist derjenige Teil der Dorfaue zu Crummendorf, welcher nach der Grundsteuermutterrolle unter Gemarkung Amt Crummendorf Kartenblatt 1 Parzellen-Nr. 159/46 mit 14,39 ar verzeichnet steht, der Stadtgemeinde Züllichau einverleibt worden.

(9) Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises West-Sternberg vom 19. Juli 1904 ist in

Gemäßheit des § 2 Absatz 1 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die fiskalische kommunalfreie Dorfaue Kartenblatt 2 Parzellen-Nr. 386/23 in Größe von 4,61,40 ha mit dem Gemeindebezirk Drenzig vereinigt.

(10) Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises West-Sternberg vom 19. Juli 1904 ist in Gemäßheit des § 2 Absatz 1 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die fiskalische kommunalfreie Dorfaue Kartenblatt 1 Parzellen-Nr 286/147 in Größe von 4,87,31 ha mit dem Gemeindebezirk Laubow vereinigt.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Eröffnung des Haltepunktes Bellin.

Am 1. August d. Js. wird der zwischen den Stationen Vietnitz und Bärwalde N.-M. an der Strecke Stettin—Reppen in km 280,95 gelegene Haltepunkt Bellin für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet werden.

Stettin, im Juli 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung der Königlichen Wasserbauinspection zu Cüstrin.

Gemäß § 6 Absatz 2, §§ 9 u. 10 Absatz 3 der Polizeiverordnung über die Schiffahrt auf der Oder vom 11. August 1885 wird hiermit zur Kenntnis der Schiffahrttreibenden gebracht, daß für die Strecke der Oder von Station 659,6 bis 661,6 (zwischen Alt-Cüstrinchen und Neu-Glietzen), welche durch Tafeln als Stromenge bezeichnet ist, bis auf Weiteres die a. a. O. vorgeschriebenen Beschränkungen der Schiffahrt eintreten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 30 der oben angeführten Polizeiverordnung bestraft werden.

Cüstrin, den 23. Juli 1904.

Der Königliche Wasserbauinspektor.
Graefinghoff, Baurat.

Personal-Chronik.

(1) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Arzte Dr. Georg Glaser in Frankfurt a. Oder den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

(2) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Arzte Dr. Edmund Meyer in Schwiebus den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

(3) Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Domänenpächter Amtsrat Schleusener in Bernstein im Kreise Soldin den Roten Adlerorden IV. Klasse zu verleihen.

(4) Der Schulvorsteherin Fräulein Elisabeth Schwarze in Guben ist die Erlaubnis zur Fortführung der höheren Privat-Mädchenschule in Fürstenwalde erteilt worden.

(5) Im Kreise Crossen sind ernannt worden der Königliche Amtsrat Uhden in Sorge zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk VI Sorge, der Fürstliche Amtsrat Simon in Beutnitz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk XVII Beutnitz und der Ober-Inspektor Frey in Trebichow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk XIX Trebichow.

(6) Im Kreise Landsberg a. W. ist ernannt worden der Gutsbesitzer Max Eschner in Wepritz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk XV Wepritz.

(7) Im Kreise Luckau sind ernannt worden der Rentmeister Mittag in Sonnewalde zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk XVI Sonnewalde und der frühere Gemeinde-Vorsteher Krüger in Göllnitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk XVII Göllnitz.

(8) Im Kreise Calau ist ernannt worden der Kossät Gustav Mathing in Ragow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den I. Amtsbezirk Ragow.

(9) Im Kreise Friedeberg Nm. sind ernannt worden der Rittergutsbesitzer Fleischer in Breitenstein zum Amtsvorsteher für den IV. Amtsbezirk Breitenstein und der Rentier Gohlke in Gottschimmerbruch zum Amtsvorsteher für den XIX. Amtsbezirk Gottschimmerbruch.

(10) Im Kreise Königsberg Nm. sind zu Amtsvorstehern ernannt worden der Rittergutsbesitzer Graf Fink von Finkenstein in Trossin für den 35. Amtsbezirk Sellin, der Königliche Amtsrat Pfützenreuter in Wittstock für den Amtsbezirk 41 Wittstock-Nabern, der frühere Dampfschneidemühlenbesitzer Wolfram in Alt Drewitz für den 47. Amtsbezirk Alt-Drewitz, der Königliche Amtsrat Wächter für den 49. Amtsbezirk Wilkersdorf und der Leutnant der Reserve Pfützenreuter in Wittstock zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 41. Amtsbezirk Wittstock-Nabern.

(11) Dem Kandidaten Hans Hartung ist die Erlaubnis zur Einrichtung und Haltung einer Familienschule in Lagow erteilt worden.

(12) Der Landmesser Robert Riedel ist zum Katasterlandmesser berufen worden.

Vermischtes.

(1) Uebersicht der Verwaltungs-Ergebnisse der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse für 1903.

Stammkapital 56778 M. 50 Pf.

Laufende Einnahmen:

Mitgliederbeiträge	6086 M.	05 Pf.
Zinsen	1948 „	35 „
Zuschuß des Provinzialverbandes	3000 „	— „
Summe	11034 M.	40 Pf.

Laufende Ausgaben:

Unterstützungen für 114 Unfälle . .	16686 M. 47 Pf.		
Verwaltungskosten	375 „ — „		
Summe		17061 „	47 „
Mithin Fehlbetrag . .		6027 M.	07 Pf.

welcher von den beiden öffentlichen Feuersozietäten der Provinz aufgebracht wird.

Berlin, den 14. Juni 1904.

Der Direktor. Gardemin.

(2) Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Warnitz, Diözese Königsberg Nm. II., durch Abgang des Pfarrers Gründler zum 1. November d. Js.

(3) Der bisherige Hilfsprediger Adolf Böttcher in Ziltendorf ist zum Pfarrer der Parochie Ziltendorf, Diözese Guben, bestellt worden.

(4) Tierärztliche Hochschule Berlin, Louisenstraße Nr. 56. Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober 1904. Immatrikulationen nehmen am 10. Oktober ihren Anfang und dauern bis 5. November 1904. Aufnahmebedingungen und Stundenplan sind vom Büreau zu erfordern. Der Rektor.

(5) Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover. Das Winter-Semester 1904/1905 beginnt am 15. Oktober 1904. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Die Direktion. Dr. Dammann.

(6) Die geprüfte Deichrechnung pro 1903 sowie der pro 1904 festgestellte Etat liegen vom 1. bis 14. August cr. im Geschäftszimmer des Deichhauptmanns zu Amt Ziltendorf zur Einsicht der Deichgenossen öffentlich aus.

Amt Aurith, den 25. Juli 1904.

Der Deichhauptmann. Kleinau.

(7) Ausschreiben der von den Mitgliedern der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1904 zu entrichtenden Beiträge. Für das I. Halbjahr 1904 sind aufzubringen:

1. Vergütungen für Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Abschätzungsgebühren und Prämien . . . 210 277 M.
2. Gemeinnützige Ausgaben und Verwaltungskosten . . . . 53 052 „
3. Rückversicherungsbeiträge . . . . 129 541 „

zusammen 392 870 M.

Durch Rückversicherung, Zinsen und andere Einnahmen sind gedeckt . . . . 122 370 „

Mithin Bedarf 270 500 M.

Auf Grund des Beschlusses des Direktorialrates der Sozietät vom 28. v. Mts. werden ausgeschrieben

	Versicherungssumme		Klasse	Pf. vom Hundert		Betrag M.	Pf.
von	110 083 150	M. Versicherungssumme in Kl.	IA	zu 1,8	Pf. vom Hundert	19 814 M.	97 Pf.
„	342 195 250	„ „ „ „	I	„ 3	„ „ „	102 658 „	57 „
„	30 768 825	„ „ „ „	IB	„ 5,4	„ „ „	16 615 „	17 „
„	5 608 775	„ „ „ „	IIA	„ 6	„ „ „	3 365 „	27 „
„	101 094 850	„ „ „ „	II	„ 9	„ „ „	90 985 „	36 „
„	13 392 125	„ „ „ „	IIB	„ 18	„ „ „	24 105 „	83 „
„	8 872 475	„ „ „ „	III	„ 21	„ „ „	18 632 „	20 „
„	3 882 525	„ „ „ „	IIIB	„ 30	„ „ „	11 647 „	57 „
„	2 205 875	„ „ „ „	IV	„ 42	„ „ „	9 264 „	68 „
„	1 867 225	„ „ „ „	IVB	„ 66	„ „ „	12 323 „	68 „

überhaupt von 619 971 075 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme . . . 309 413 M. 30 Pf.
dazu „ 1 147 150 „ Explosionsversicherungssumme in Klasse I . . . 114 „ 72 „
„ „ 705 700 „ „ „ II . . . 141 „ 14 „

309 669 M. 16 Pf.

Auf Grund des § 62 des Reglements sind hiervon erlassen . . . . 22 342 „ 69 „

287 326 M. 47 Pf.

Dagegen werden an Zuschlägen erhoben . . . . 656 „ 11 „

ergeben sich 287 982 M. 58 Pf.

Hiervon stehen den Magisträten 5 bezw. 4 vom Hundert zu mit . . . . . 13 962 „ 92 „

so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar bleiben . . . . 274 019 M. 66 Pf.
Der letztere beträgt . . . . 270 500 „ — „

mithin Ueberschuß 3 519 M. 66 Pf.

welcher dem Bestande der laufenden Verwaltung zufließt.

Die Magisträte der beteiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen vier Wochen — § 67 des Reglements — an die Brandenburgsche Landeshauptkasse hierselbst abführen.

Berlin, den 11. Juli 1904. Der Direktor der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg.

Gardemin, Geheimer Regierungsrat.

Redigiert im Büreau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.